



An die Vorsitzenden der
Bezirksausschüsse 1 bis 25

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
D-II-BA

Datum
07.11.2019

Änderung der BA-GeschO hinsichtlich Handhabung der Ordnung und Hausrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Bezirksausschüsse auch in der kommenden Amtsperiode im Umgang mit der aktuell zu beobachtenden, bundesweit zunehmenden Verrohung gesellschaftlicher Diskurse im parlamentarischen Raum und auch in politischen Gremien auf kommunaler Ebene zu unterstützen, ist es aus Sicht der Fachstelle für Demokratie notwendig, bestimmte Aspekte der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse zu konkretisieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Ausübung des Hausrechts und das Ergreifen von Ordnungsmaßnahmen. Diese optimierten Regelungen sollen den BA- bzw. Unterausschussvorsitzenden und damit auch jeweils dem gesamten Gremium einen klaren Handlungsrahmen für den Umgang mit diesen Herausforderungen zur Verfügung stellen.

Bislang enthält § 8 Abs. 3 Bezirksausschüsse-Geschäftsordnung (BA-GeschO) nur eine sehr knappe Regelung über die Handhabung der Ordnung und des Hausrechts. Im Vergleich dazu enthält § 76 der Geschäftsordnung des Stadtrats eine ausführliche Darstellung. Daher wurde diese Regelung, angepasst auf die Besonderheiten der Bezirksausschüsse, dem vorliegenden Änderungsvorschlag zugrunde gelegt.

Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen:

Zunächst werden die Störungen durch anwesende Zuhörerinnen und Zuhörer behandelt. Sind insoweit Ordnungsrufe nicht erfolgreich, kann eine Verweisung aus dem Sitzungsraum erfolgen.

Die Absätze 5 und 6 behandeln Ordnungsmaßnahmen gegen BA-Mitglieder, die in BA-Sitzungen oder Unterausschusssitzungen die Sitzungsordnung stören. Ein Sitzungsausschluss kommt nur bei einer fortgesetzten, d.h. zweimaligen Störung in derselben Sitzung in Betracht, wobei die Störung erheblich sein muss, d.h. der Ablauf der Sitzung muss jedenfalls erheblich erschwert oder unmöglich gemacht worden sein. Nach der Kommentarliteratur kann die (vorherige oder nachherige) Zustimmung des Bezirksausschusses bzw. Unterausschusses zum Ausschluss des Mitglieds auch stillschweigend geschehen, indem sich kein Widerspruch aus der Mitte des Gremiums erhebt. Zu Beweis Zwecken sollte in der Sitzungsniederschrift die Zustimmung dokumentiert werden.

Bei erheblicher Unruhe kann es notwendig sein, eine Sitzungsunterbrechung herbeizuführen. Auch diese Möglichkeit wird nun ausdrücklich geregelt. Nach der Kommentarliteratur ist die Sitzung spätestens am nächsten Werktag fortzuführen. Aus organisatorischen Gründen sollte die jeweilige Sitzung des Bezirksausschusses bzw. Unterausschusses jedoch noch am selben Tag/Abend bzw. notfalls in den ersten Stunden des neuen Tages fortgesetzt werden.

Schließlich erfolgt in Absatz 8 eine nicht abschließende Aufzählung möglicher Störungen.

Es wird zusammengefasst vorgeschlagen, § 8 Abs. 3 ff BA-GeschO wie folgt zu fassen:

§ 8

„(3) Die vorsitzende Person lässt über die endgültige Tagesordnung beschließen. Sie leitet die Beratungen und Abstimmungen im Bezirksausschuss und seinen Unterausschüssen. Sie handhabt die Ordnung im Sitzungsraum und übt das Hausrecht aus.

(4) In Ausübung des Hausrechts kann die vorsitzende Person Zuhörerinnen bzw. Zuhörer, die in störender Weise Beifall oder Missfallen äußern oder Zwischenrufe tätigen oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Sie kann nach entsprechender Mahnung einzelne und bei allgemeiner Unruhe alle Zuhörenden aus dem Sitzungsraum verweisen.

(5) Sie ist berechtigt, Bezirksausschussmitglieder, die nicht zur Sache sprechen, beleidigende Ausführungen machen, gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten der Bezirksausschüsse verstoßen oder sonst die Ordnung stören, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Sache oder Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so kann die vorsitzende Person diesen Redebeitrag beenden.

(6) Die vorsitzende Person kann mit Zustimmung des Bezirksausschusses bzw. des jeweiligen Unterausschusses Bezirksausschussmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirksausschusses bzw. Unterausschusses kein Widerspruch erhebt. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Bezirksausschussmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings im gleichen Gremium erheblich gestört, so kann ihm von diesem für seine zwei nächsten Sitzungen die Teilnahme untersagt werden (Art. 53 Abs. 2 GO).

(7) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann die vorsitzende Person die Sitzung unterbrechen oder beenden. Eine unterbrochene Sitzung soll am selben Tag fortgeführt werden. Einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die

Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(8) Eine Störung der Ordnung oder des Hausrechts begeht insbesondere, wer

- 1. Tonträger abspielt, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel zeigt oder verteilt, mit denen Einfluss auf die politische Meinungs- oder Willensbildung genommen werden kann oder soll,*
- 2. Waffen oder sonstigen Gegenstände mitführt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, wobei von diesem Verbot Sicherheitskräfte im Auftrag der Landeshauptstadt München und Polizeibeamte im Dienst allgemein ausgenommen sind und weitere Ausnahmen von der vorsitzenden Person erteilt werden können,*
- 3. Mobiltelefone störend benutzt,*
- 4. ungenehmigte Bild- oder Tonaufnahmen fertigt oder*
- 5. sonst das Ansehen des Bezirksausschusses oder seine Tätigkeit in unangemessener Weise zu beeinflussen sucht (z.B. Bekleidung).“*

Bislang existiert in der BA-GeschO keine Regelung zu Bild- und Tonaufnahmen. Es wird deshalb vorgeschlagen, § 9 Abs. 8 neu in die BA-GeschO einzufügen wie folgt:

„(8) Das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzungen des Bezirksausschusses bzw. der Unterausschüsse ist ohne vorherige Zustimmung des jeweiligen Gremiums unzulässig. Im Falle einer Zustimmung hat jedes Bezirksausschussmitglied bzw. jede Rednerin oder jeder Redner das Recht, während ihres bzw. seines Redebeitrags die Abschaltung des Bild- bzw. Tonaufzeichnungsgerätes zu verlangen. Letzteres gilt nicht bei Tonaufzeichnungen, die ausschließlich zum Zweck der Erstellung der Niederschrift erfolgen.“

Treten Störungen während der Sitzung auf oder fallen verfassungsfeindliche, insbesondere rassistische, antisemitische gemäß der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ oder beleidigende Äußerungen in Sitzungen so stellt sich die Frage der Dokumentation, um weitere Schritte prüfen zu können. Die Sitzungsleitung kann derartige besondere Vorkommnisse zur Aufnahme in die Niederschrift diktieren. Der Äußernde kann seine Stellungnahme ebenfalls zu Protokoll geben.

Es wird vorgeschlagen, in § 15 Abs. 1 BA-GeschO einen neuen Satz 3 einzufügen wie folgt. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

„Besondere Vorkommnisse in der Sitzung können von der vorsitzenden Person zur Aufnahme in die Niederschrift diktiert werden.“

Da bei Fragen der BA-Geschäftsordnung ein Anhörungsrecht nach Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium, besteht, bitten wir um Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung innerhalb der satzungsgemäßen Frist von sechs Wochen. Da die nächste Satzungskommission bereits am 14.01.2020 tagt, bitten wir bereits jetzt um Verständnis, dass Terminverlängerungen nicht gewährt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
D-II-BA